

## § 6

Das Staatssekretariat für Kohle und Energie kann erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat und mit der zentralen Stellenplankommission

- a) weitere Betriebe oder Verwaltungen bestimmen, für die eine Pflicht zur Einsetzung von haupt- oder nebenamtlichen Energiebeauftragten begründet wird, und
- b) einzelne Betriebe oder Verwaltungen von der Pflicht zur Einsetzung von Energiebeauftragten befreien.

## § 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Kohle und Energie.

## § 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. September 1952

**Regierung**

**der Deutschen Demokratischen Republik**

Staatssekretariat  
für Kohle und Energie

Rau  
Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten

F r i t s c h  
Staatssekretär

Anlage

zur Verordnung über die Einsetzung  
und Bestätigung von Energiebeauftragten

**Liste gemäß § 1.**

Lfd. Nr.	Verwaltung	Tätigkeitsbezeichnung	Ausübung der Tätigkeit	einzusetzen durch
1	Ministerium für Maschinenbau Ministerium für Leichtindustrie Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau Ministerium für Post- und Fernmeldewesen Staatssekretariat für Kohle und Energie Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie	Energiebeauftragter im Ministerium ..... oder Staatssekretariat .....	hauptamtlich	Minister oder Staatssekretär
2	Jedes andere Ministerium und Staatssekretariat	Energiebeauftragter im Ministerium ..... oder Staatssekretariat .....	nebenamtlich	Minister oder Staatssekretär
3	Jede Hauptverwaltung der in Ziffer 1 genannten Ministerien und Staatssekretariate	Energiebeauftragter im Ministerium ..... oder Staatssekretariat ..... Hauptverwaltung .....	nebenamtlich	Leiter der Haupt- verwaltung
4	Rat jedes Bezirkes	Bezirks-Energiebeauftragter im Bezirk .....	hauptamtlich	Vors. d. Rates d. Bezirkes
5	Rat jedes Land- und Stadtkreises	Kreis-Energiebeauftragter im Kreis ..... oder in der Stadt .....	hauptamtlich	Vors. d. Rates d. Kreises
6	Generaldirektion Reichsbahn	Energiebeauftragter der General- direktion Reichsbahn	hauptamtlich	General- direktor
7	Generaldirektion Schifffahrt	Energiebeauftragter der General- direktion Schifffahrt	nebenamtlich	General- direktor
8	Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen	Energiebeauftragter der General- direktion Kraftverkehr und Straßenwesen	nebenamtlich	General- direktor
9	Jede Reichsbahndirektion	Energiebeauftragter der Rbd.....	nebenamtlich	Präsident
10	Jede Wasserstraßendirektion und jedes Wasserstraßenhauptamt	Energiebeauftragter der Wasser- straßendirektion bzw. des Wasser- straßenhauptamtes .....	nebenamtlich	Direktor oder Leiter
11	Jede Oberpostdirektion	Energiebeauftragter der Oberpost- direktion .....	nebenamtlich	Leiter
12	Jede Verwaltung volkseigener Betriebe	Energiebeauftragter der Verwaltung volkseigener Betriebe.....	nebenamtlich	Leiter